

Umgelder

Sie sind eine Art Tranksteuer, welche die den Schank betreibenden Wirthe von allem ausshenkenden Getränke entrichten müssen. Diesfalls besagt das Urbarium der Grafschaft Vaduz sub rubrica

Umbgeld

«Das Umbgeld dieser Grafschaft, da dann von jeder Maass so ausgeschenkt, wird gegeben, so viel wie ein Maas Denar kostet, so viel Schilling vom Saum, davon aber der 15^{te} Theil abgezogen wird, erträgt jährlich in die 450 fr.»

der Grafschaft Schellenberg pag 139 sub rubrica

Umbgeld

«Das Umbgeld dieser Herrschaft, als wie ein Maas gekauft wird, so viel Schilling vom Som, über Abzug des 15^{ten} Theils, erträgt 100 Pfund».

Nach diesen Festsetzungen sollte nur der 15^{te} Theil des Umgeldes in Abschlag kommen, aber seit jeher wird der vierzehnte Theil abgesetzt.

203

Ein Schilling macht 14 Denar, oder $3\frac{1}{2}$ xr, und ein Saum 20 Viertl.

Wenn also zum Beispiel der Wirth die Maass weissen Wein um 16 xr ausschänkt, so muss er von einem Saum, oder 20 Viertln viermahl 16 Schilling, oder 64 Schilling, oder a $3\frac{1}{2}$ xr — 3 f 44 xr sich aufrechnen lassen. Schänkt er die Maas rothen wein um 24 xr so muss er nach obigen Proportionen von einem Saum 5 f 36 xr angeben; So wird es beim Bier, so beim Brandwein, so bei jedem anderen Getränke, nach Verschiedenheit des Schankpreises berechnet, und von der Totalsumma der vierzehnte Theil abgesetzt.

366